

Gemeinderat in Kürze

Sitzung am 26. Oktober 2017 im ehem. Rathaus in Sauldorf-Boll

1. Neubau Feuerwehrgerätehaus und Bauhof Sauldorf –

- Vergabe der Rohbauarbeiten

- Vergabe der Zimmerer- und Dachdeckerarbeiten

- Vergabe der Klempnerarbeiten

- Vergabe der Arbeiten für den Aufzug

Die o.g. Arbeiten wurden nach VOB ausgeschrieben. Die Prüfung und Wertung der Angebote erfolgte gem. § 16 VOB/A. Kein Angebot musste aus der Wertung ausgeschlossen werden. Es bestehen keinerlei Zweifel an der Eignung der Bieter. Die rechnerische Prüfung ergab keine Beanstandungen. Die eingereichten Angebote entsprechen den geforderten Leistungen. Es bestehen keine Zweifel an der Auskömmlichkeit der Kalkulation. Die Wirtschaftlichkeit ist durch den Wettbewerb gewährleistet. Die vorbereitenden Erdarbeiten sind soweit abgeschlossen, so dass mit den Rohbauarbeiten begonnen werden kann.

Die ausgeschriebenene Arbeiten wurden wie folgt vergeben:

- a) Rohbauarbeiten:
Fa. Häuptle, Sauldorf-Rast zum Angebotspreis von 396.755,70 € (brutto).
- b) Zimmerer- und Dachdeckerarbeiten
Fa. Holzbau Stauß, Scheer zum Angebotspreis von 54.830,32 € (brutto).
- c) Klempnerarbeiten:
Fa. Hartmann, Pfullendorf zum Angebotspreis von 3.771,09 € (brutto).
- d) Aufzugsanlage:
Fa. Thyssenkrupp, Neuhausen zum Angebotspreis von 27.370,00 € (brutto).

2. Vorberatung des Nachtragshaushaltsplanes 2017

In § 82 der Gemeindeordnung (GemO) sind verschiedene Sachverhalte aufgezählt, nach der die Gemeinde zwingend eine Nachtragssatzung zu erlassen hat. Dazu gehören:

- Entstehen eines erheblichen Fehlbetrages, der sich nicht durch andere Maßnahmen vermeiden lässt.
- Leistung bisher nicht veranschlagter oder zusätzlicher Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen in einem im Verhältnis zu den Gesamtausgaben des Haushaltsplans erheblichen Umfang.
- Leistung von Ausgaben des Vermögenshaushaltes für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen.
- Einstellung, Anstellung, Beförderung oder Höhergruppierung von Beamten oder Beschäftigten ohne die im Stellenplan notwendigen Stellen.
- Darüber hinaus kann die Gemeinde im Laufe des Haushaltsjahres jederzeit eine Nachtragssatzung mit Nachtragshaushaltsplan erlassen. Hierdurch können in rechtlich nicht zu beanstandender Weise Umdispositionen gegenüber der ursprünglichen Haushaltsplanung vorgenommen werden.

Die Gründe für den Erlass der Nachtragssatzung und des Nachtragshaushaltsplans sind im Wesentlichen:

Der Endausbau der Straßen Tannenäcker und Hohenzollernweg im Baugebiet „Tannenäcker“ in Rast wird im Oktober 2017 mit der Asphaltierung abgeschlossen. Zu dem aus dem Vorjahr vorhandenen Haushaltsrest ist eine Nachfinanzierung in Höhe von 50.000 € notwendig.

Mittel für die Weiterführung des Markgrafenwegs im Baugebiet „Tannenäcker“ in Rast wurden bereits im letztjährigen Haushaltsplan veranschlagt. Nachdem die Maßnahme erst 2017 zur Ausführung kam, wurde ein entsprechender Haushaltsrest nach 2017 vorgetragen. Der zusätzlich im Haushaltsplan 2017 für den Straßenbau veranschlagte Planansatz in Höhe von 20.000 € ist entbehrlich. Stattdessen

sind Mittel für Kanal, Wasserversorgung und das Glasfasernetz im Nachtrag einzustellen. Für die vom Landratsamt Sigmaringen geforderte Schmutzfrachtberechnung der Kläranlage Sauldorf liegt zwischenzeitlich die Schlussrechnung vor. Die Restfinanzierung erfolgt im vorliegenden Nachtragshaushalt.

Auf der Grundlage dieser Schmutzfrachtberechnung ist in einem weiteren Schritt von der Gemeinde eine Überrechnung der Anlagenkapazität der Kläranlage Bichtlingen vorzulegen. Den Auftrag hierzu hat der Gemeinderat am 14.09.2017 an das Büro Kovacic aus Sigmaringen erteilt.

Von der EnBW werden im Ortsteil Roth weitere Stromleitungen verlegt. Im Zuge der Mitverlegung werden die möglichen Glasfaserhausanschlüsse realisiert. Für die Herstellung der Hausanschlussleitungen sowie das Einblasen der Glasfaserleitungen ist von Gesamtkosten in Höhe von 150.000 € auszugehen, welche im Nachtragshaushalt zu finanzieren sind (GR-Beschluss vom 22.06.2017).

Im Rahmen der vom Landkreis Sigmaringen durchgeführten Sanierung der Kreisstraße K 8224 wurde im Bereich der Ortseinfahrt Boll (beim Sportplatz) ein Leerrohrverbund für das Glasfasernetz der Gemeinde mitverlegt. Damit konnte der Lückenschluss des Leerrohrs von ca. 100 m vom bestehenden Schacht am Ortseingang von Boll bis zum Pumpwerk beim Sportplatz realisiert werden. Der im Rahmen einer Eilentscheidung des Bürgermeisters erteilte Auftrag wurde vom Gemeinderat am 14.09.2017 zur Kenntnis genommen. Die notwendigen Mittel sind im Nachtragshaushalt zu veranschlagen.

Für die Erneuerung der Steuerung des Brunnens im Pumpwerk Bichtlingen waren weitere Aufwendungen notwendig.

Die für den Ankauf eines Waldgrundstücks notwendigen Mittel sind im Nachtragshaushalt zu finanzieren. Der im Rahmen einer Eilentscheidung des Bürgermeisters erfolgte Kaufvertragsabschluss wurde vom Gemeinderat am 14.09.2017 zur Kenntnis genommen.

Nachdem 2017 statt der geplanten 5 bisher bereits 11 Bauplätze (1 Platz in Bietingen, 2 Plätze in Boll, 4 Plätze in Sauldorf sowie 4 Plätze in Wasser) verkauft werden konnten, werden die Einnahmen aus Bauplatzverkäufen sowie Erschließungs-, Wasserversorgungs- und Abwasserbeiträgen entsprechend nach oben angepasst.

Da eine Kreditaufnahme nicht erforderlich ist, kann der Planansatz für die Kredittilgung entsprechend gekürzt werden. Gleichzeitig nimmt die Verwaltung den Erlass eines Nachtragshaushaltsplans zum Anlass, alle bis zum heutigen Zeitpunkt bekannten erheblichen Änderungen im Verwaltungshaushalt zu berücksichtigen. Aus den genannten Anpassungen im Verwaltungshaushalt resultiert eine um 180.918 € höhere Zuführungsrate an den Vermögenshaushalt. Auf die ursprünglich veranschlagte Kreditaufnahme in Höhe von 400.000 € kann dank der um 354.082 € höheren Rücklagenentnahme verzichtet werden. Der Rücklagenbestand liegt damit aber immer noch um 416.511 € über dem gesetzlich vorgeschriebenen Mindestbestand. Der Schuldenstand beläuft sich somit zum 31.12.2017 auf 32.753,36 €, was einer Pro-Kopf-Verschuldung von 13,22 €/Einwohner entspricht. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Nachtragssatzung wie vorgeschlagen aufzustellen und zur Verabschiedung dem Gemeinderat wieder vorzulegen.

3. Annahme von Spenden für die Gemeinde:

Folgende Spenden sind seit der Gemeinderatssitzung am 30.03.2017 – in der letztmals über die Annahme von Spenden beraten wurde - für die Gemeinde eingegangen:

- 22.09.2017: Spende der Volksbank Meßkirch eG Raiffeisenbank in Höhe von 300,00 € für die Auentalschule Sauldorf-Rast
- 19.10.2017: Sachspende der Firma Getränke-Schaz aus Boll im Wert von 71,40 € für die Auentalschule Sauldorf-Rast

Der Annahme der o.g. Spenden und deren Zweckbindung wurde zugestimmt.

4. Kostenbeteiligung der Gemeinde zum Erwerb der Fahrerlaubnis C von aktiven Feuerwehrangehörigen

Der Gemeinde liegt ein Antrag der Feuerwehr-Abteilung Sauldorf auf Kostenbeteiligung der Gemeinde zum Erwerb der Fahrerlaubnis C eines aktiven Feuerwehrangehörigen vor. Die Gesamtkosten für Fahrschule, TÜV und Landratsamt belaufen sich auf rund 2.200 €. Nachdem in der Vergangenheit

kein diesbezüglicher Antrag gestellt wurde, ist vom Gemeinderat für diesen und künftige Fälle festzulegen, in welchem Umfang sich die Gemeinde an den Kosten zum Erwerb der Fahrerlaubnis C eines aktiven Feuerwehrangehörigen beteiligt. Von der Stadt Sigmaringen wurde in diesem Zusammenhang im August 2017 eine Umfrage bei den Kreisgemeinden durchgeführt.

- I. Folgende allgemeinen Voraussetzungen müssen erfüllt sein:
 1. Die Gemeinde Sauldorf fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gegenüber aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Sauldorf den Erwerb der Fahrerlaubnis für das Führen von Feuerwehr-Einsatzfahrzeugen durch eine Kostenbeteiligung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
 2. Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Sauldorf erstellt unter Federführung des Feuerwehrkommandanten einen Bedarfsplan für die Führerscheinausbildung. Die Anzahl der Fördermaßnahmen je Haushaltsjahr wird im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten festgelegt.
 3. Der Feuerwehrkommandant bestätigt, dass der Erwerb der Fahrerlaubnis für die Ausgewählten im Rahmen des aktiven Dienstes zur Aufrechterhaltung des Brandschutzes erforderlich ist.
- II. Höhe der Kostenbeteiligung
 1. Die Gemeinde Sauldorf beteiligt sich mit bis max. 2.000 € an den entstandenen Kosten für den Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse C, wobei der aktive Feuerwehrangehörige den Maschinistenlehrgang erfolgreich abgeschlossen haben muss. Die Kosten für die notwendige ärztliche Untersuchung und das augenärztliche Gutachten (alle 5 Jahre) sowie für die Verlängerung der Fahrerlaubnis werden von der Gemeinde in voller Höhe übernommen.
 2. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach erfolgreicher Fahrerlaubnisprüfung.
 3. Es ist nur eine einmalige Förderung möglich.
 4. Vor Auszahlung des Zuschusses ist der Verwaltung eine Bescheinigung der Fahrschule über die Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten, eine Gesamtabrechnung über die Höhe aller tatsächlich entstandenen Kosten sowie eine Kopie der Fahrerlaubnis vorzulegen.
- III. Rückerstattung der Kostenbeteiligung
 1. Der Feuerwehrangehörige verpflichtet sich, den Zuschuss ganz oder teilweise zurückzuzahlen, sofern er innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren nach Erhalt der bezuschussten Fahrerlaubnis den aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Sauldorf beendet oder sich nicht mehr ausreichend beteiligt. Der Nachweis wird durch eine Bescheinigung des Feuerwehrkommandanten erbracht.
 2. Die Rückzahlungsverpflichtung tritt in voller Höhe oder teilweise auch ein, wenn der Feuerwehrangehörige vor Ablauf von 10 Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Auszahlung des Zuschusses für die Fahrerlaubnis, aus einem von ihm zu vertretenden Grund für Einsätze, Ausbildung und Übungen der freiwilligen Feuerwehr dauerhaft als Kraftfahrer nicht mehr zu Verfügung steht. Ist dies nur befristet der Fall, wird die Staffelung der Rückzahlungsverpflichtung für diese Dauer unterbrochen. Die Rückzahlungsverpflichtung wird wie folgt gestaffelt:
 - 100% vor Ablauf eines Jahres
 - 90% vor Ablauf von zwei Jahren
 - 80% vor Ablauf von drei Jahren
 - 70% vor Ablauf von vier Jahren
 - 60% vor Ablauf von fünf Jahren
 - 50% vor Ablauf von sechs Jahren
 - 40% vor Ablauf von sieben Jahren
 - 30% vor Ablauf von acht Jahren
 - 20% vor Ablauf von neun Jahren
 - 10% vor Ablauf von zehn Jahren
 3. Der Feuerwehrangehörige unterschreibt vor Auszahlung des Zuschusses eine entsprechende Erklärung.

5. Beschilderung des Höfeweges auf Gemarkung Boll im Bereich der Waldgrundstücke zur B 313

Im Zuge der Flurneuordnung Bietingen/Boll/Krumbach wird derzeit der im Wald verlaufende Weg von der Abzweigung Grünfleckerhof bis zur Bundesstraße 313 bituminös befestigt. Dieser Weg verläuft ausschließlich im Waldgebiet und ist vom Waldanfang bis zur Einmündung in die B 313 entsprechend abgemarkt; auch ist eine Widmung nicht bekannt. Waldwege sind die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege im Staats-, Körperschafts- und Privatwald einschließlich ihrer Bestandteile wie Bauwerke und Nebenanlagen. Ihre Zweckbestimmung ergibt sich aus dem Landeswaldgesetz. Das Befahren der Waldwege mit Kraftfahrzeugen und Gespannen ist nach § 37 Abs. 4 LWaldG nur mit besonderer Befugnis (Fahrberechtigung) gestattet. Es ist festzustellen, dass dieser Weg vermehrt von Unberechtigten als Abkürzung zwischen der B 313 und der K 8216 genutzt wird. Die Gemeindeverwaltung beabsichtigt daher, eine entsprechende Beschilderung vorzunehmen, um damit auf die bestehenden gesetzlichen Regelungen hinzuweisen. Der Gemeinderat nahm von diesem Vorhaben zustimmend Kenntnis.

6. Baugesuche

Wegen der noch zu klärenden Erschließung wurde das Baugesuch zur Errichtung eines Einfamilienhauses auf Flst.Nr. 1315 der Gemarkung Sauldorf von der Tagesordnung abgesetzt.